



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 1 Januar 2015

zum Projekt eines „New Yorker Übereinkommens II“ – Instrument zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von durch Mediation oder Schlichtung erreichten internationalen Vereinbarungen

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG:

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender
Rechtsanwalt und Notar Horst Droit
Rechtsanwalt Dr. Hans Eichele
Rechtsanwalt Dr. Gerold Kantner
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer, Berichterstatter
Rechtsanwalt Lothar Schmude, Berichterstatter
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz
Rechtsanwalt Dr. Bernhard von Kiedrowski
Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Heinrich Winte

Rechtsanwältin Christina Hofmann, BRAK
Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, BRAK

Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung:

Rechtsanwalt Michael Plassmann, Vorsitzender
Rechtsanwalt Jens Bredow, Berichterstatter
Rechtsanwalt und Notar Rüdiger Brüggemann
Rechtsanwalt Franz-Joachim Hofer
Rechtsanwältin Silke Klein
Rechtsanwältin Dr. Sabine Kramer
Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Monßen
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike

Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, BRAK
Rechtsanwältin Christina Hofmann, BRAK

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder des Ausschusses Internationales Privat- und Prozessrecht:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Reinmüller, Vorsitzender
Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe
Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Burghard Piltz
Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckart Brödermann, Berichterstatter
Rechtsanwältin Patricia Schöninger, LL.M.

Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto, BRAK

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen, Berlin
Bundesrat, Berlin
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
DIHK
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rechtsanwaltskammern
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e. V.
Bundesverband Mediation e. V.
Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e. V.
Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V.

Presseverteiler

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR
Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP
Redaktion Juristenzeitung/JZ
Redaktion Legal Tribune Online
Redaktion Juve Rechtsmarkt
Redaktion DRiZ
Redaktion ZKM mediations-report
Wolfgang-Metzner-Verlag
Redaktion FAZ
Redaktion Süddeutsche Zeitung
Redaktion Die Welt

Redaktion taz
Redaktion Handelsblatt
Redaktion dpa
Redaktion Spiegel
Redaktion Focus
Redaktion Betriebsberater
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Lexisnexis, OVS

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die frühzeitige Einbindung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aufgrund des frühen Stadiums des Projekts lassen sich derzeit nur ganz allgemeine Aussagen treffen. Zunächst stellt sich die Frage, ob ein solches Instrumentarium zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von durch Mediation oder Schlichtung erreichten internationalen Vereinbarungen (Stichwort: „New Yorker Übereinkommen II“) überhaupt notwendig oder die derzeitige Rechtslage in den jeweiligen Staaten ausreichend ist. Dazu ergeben sich zahlreiche Fragen, von deren überzeugender Beantwortung die endgültige Einschätzung des Projekts abhängen wird.

Bei der Frage der Notwendigkeit spielt insbesondere eine Rolle, ob eine Sonderbehandlung von Mediationsergebnissen gegenüber dem Ergebnis privater Verhandlungen ohne Hilfe Dritter überhaupt gerechtfertigt ist. Nach deutschem Recht ist das Ergebnis einer Mediation als Vertrag anzusehen. Vertragliche Vereinbarungen sind nach deutschem Recht nicht vollstreckbar, es sei denn, sie werden einer juristischen Kontrolle unterworfen. Als solche Vollstreckungstitel kennt das deutsche Recht beispielsweise

- den gerichtlichen Vergleich,
- der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut,
- die notarielle Urkunde oder
- den Anwaltsvergleich.

Grund für die juristische Kontrolle ist unter anderem die Herbeiführung eines vollstreckungsfähigen Inhalts. Hier kann sowohl auf die hohe Kompetenz derjenigen, die die Vereinbarung formulieren (Richter, Rechtsanwälte, Notare) als auch auf deren Haftung (für Richter gilt hier nicht das Spruchprivileg) verwiesen werden.

Die Frage, ob ein Mediationsergebnis ebenfalls als Vollstreckungstitel angesehen werden kann bzw. soll, wurde im Rahmen der Gesetzgebung für das Mediationsgesetz ausdrücklich diskutiert. Der ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene § 796 d ZPO-E¹ wurde im Verlauf des Verfahrens gestrichen.² Grund hierfür war die dezidierte Kritik bei der Anhörung der Experten. Sowohl Prof. Greger als auch der Präsident des OLG a.D. Hausmann als auch die BRAK äußerten Bedenken, dass derartigen Vereinbarungen ohne verantwortliche juristische Kontrolle Titelqualität beigemessen werden soll.

¹ BT-Drucks. 17/5315, Blatt 7

² BT-Drucks. 17/8058, Blatt 9

Gerade weil die Mediation nicht nur Rechtsanwälten, Notaren und Richtern vorbehalten ist, sondern jedem, den die Parteien als Mediator auswählen, ist noch nicht einmal durch einen „mittelbaren“ Einfluss des Mediators bei der Formulierung des Ergebnisses die Vollstreckbarkeit gewährleistet. Wenn die Parteien daher ein vollstreckungsfähiges Ergebnis wünschen, können sie die hierfür bereitgehaltenen Wege gehen.

Es gibt weltweit keine fest umrissene Definition dessen, was Mediation ist und welche Mindestanforderungen an die Qualifikation des Mediators und an das Verfahren zu stellen sind. Damit werden die Grenzen zu einer gewöhnlichen vertraglichen Vereinbarung fließend. Man könnte also relativ einfach einen ganz normalen Vertrag mit der Überschrift „Mediation“ versehen, um auf diese Weise einen Vollstreckungstitel zu schaffen.

Sollte die Notwendigkeit eines solchen Instrumentariums zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von durch Mediation oder Schlichtung erreichten internationalen Vereinbarungen dennoch bejaht werden, ist sicherzustellen, dass ein Kontrollmechanismus geschaffen wird, der die Vollstreckung aus „Verträgen“ verhindert, die unter Verstoß gegen grundlegende Verfahrensprinzipien zustande gekommen sind. Bei dem sehr formlosen Mediationsverfahren dürfte ein entsprechender Tatbestand sehr schwierig zu fassen sein.

Hierneben sollte das Übereinkommen nur Verträge erfassen, die ausdrücklich auf der Grundlage des New Yorker Übereinkommens II abgeschlossen werden. Der Rückgriff auf einen Vertragsabschluss auf der Grundlage des zweiten New Yorker Übereinkommens würde dann im Streitfall – unabhängig von den im Vertrag vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismen – den Parteien jederzeit die Möglichkeit geben, sich zu einigen und dabei die Wahrscheinlichkeit der Durchsetzung von Geldzahlungen im Ausland deutlich erhöhen. Auch sollte sich das Übereinkommen auf bestimmte Formen von Verträgen beschränken: Schuldanerkenntnisse, Vergleichsverträge (zusammenfassend: Verträge in denen sich eine Partei zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet). Alle anderen Formen von Verträgen gestatten zu viele denkbare Einwendungen, so dass eine Durchsetzung auf der Grundlage des New Yorker Übereinkommens II zu häufig zu lokalen Abwehrklagen führen würde.

Zudem sollte das New Yorker Übereinkommen II nur „B2B“-Verträge erfassen; ein dem New Yorker Übereinkommen I entsprechender Handelsrechts-Vorbehalt sollte den Staaten zugestanden werden. Darüber hinaus wird das Übereinkommen einerseits Anforderungen an die Dokumentation des im Ausland vereinfacht zu vollstreckenden Vertrages stellen müssen (Original oder beglaubigte Abschrift; ggf. Übersetzung und Apostille); andererseits einen Katalog von Gründen, die im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren entgegengehalten werden können (wie zum Beispiel ein ordre public-Verstoß; etwa bei einem Verstoß gegen die devisa-rechtlichen Grenzen des Übereinkommens von Bretton Woods).

Bei den Anforderungen zur Dokumentation des Vertrages wäre darüber nachzudenken, Mechanismen einzufügen, die der Dokumentation des freien Entschlusses der Vertragsschließenden dienen:

- Hier kommt zum einen eine eidesstattliche Erklärung eines am Zustandekommen des Vertrages beteiligten Mediators in Betracht;
- zwei gleichlautende (ggf. per Formblatt vorgeschriebene) gemeinsame Zeugenerklärungen zweier Rechtsanwälte, die zugleich erklären, dass die Parteien von ihnen über die Folgen des Abschlusses eines Vertrages auf der Grundlage des zweiten New Yorker Übereinkommens aufgeklärt wurden, sollten das Mitwirken eines formalen Mediators ersetzen

können (dies schützt kleinere und mittlere Unternehmen, die oft rechtlich nicht so gut durch international erfahrene Kollegen vertreten sind);³

- die Erklärung eines Notars, der zugleich erklärt, dass er die Parteien über die Folgen des Abschlusses eines Vertrages auf der Grundlage des zweiten New Yorker Übereinkommens aufgeklärt hat.

Auch das Thema Zinsen bleibt ein heikles, hat sich aber seit den Verhandlungen über das CISG auch im arabischen Raum weiter entwickelt. Sinnvoll wäre eine klare international - privatrechtliche Regelung zur Bestimmung des ergänzend geltenden Zinsstatuts.

Es wäre zu diskutieren, das New Yorker Übereinkommen II – ggf. mit Ausnahme der Zinsen – als Einheitsrecht zu gestalten. Damit würden Fragen der Grenzen der Parteiautonomie ausgeschlossen.

Deutlich zu machen ist, dass die Fähigkeit, einen solchen Vertrag abzuschließen, sich nach dem jeweiligen Heimatrecht („Gesellschaftsstatut“) der am Vertragsabschluss beteiligten Parteien richtet. Bei der Erarbeitung des ersten New Yorker Übereinkommens⁴ ist dieses Thema erst sehr spät gesehen worden: bei der letzten Lesung in New York im Nachgang zu einer Anmerkung von Pieter Sanders. Diesen Fehler sollte man nicht wiederholen und Abgrenzungen – auch zum Stellvertretungsstatut – frühzeitig und an einem geeigneten Ort im Übereinkommen vornehmen.

* * *

³ Anmerkung: Ließe man die Erklärung nur eines einzelnen Rechtsanwalts zu, ist das Risiko zu hoch, dass die schwächere Vertragspartei bei der starken Vertragspartei einbestellt wird und in Gegenwart des Rechtsanwalts der stärkeren Partei zur Unterschrift veranlasst wird.

⁴ Hier findet sich ein solcher Hinweis in Art. V Abs. 1 lit. e des I. New Yorker Übereinkommens an systematisch etwas schwieriger Stelle: denn das Gesellschaftsstatut bestimmt auch dann über die Existenz und Fähigkeit der am Vertragsschluss beteiligten Personen, wenn der Antragsteller Anmerkungen zur Existenz oder in Existenz der auf der Gegenseite beteiligten Person hat.